

Sportstättenordnung

für den Sportbereich (Turnhalle und Außensportgelände) der Grundschule Königswalde

1. Allgemeines

1. Die Sportstättenordnung gilt für den Sportbereich der Grundschule Königswalde, er besteht aus Turnhalle und Außensportgelände.
2. Der Sportbereich steht vorrangig der Grundschule für die Durchführung des Schulsportes und im Rahmen des Ganztagsangebotes zur Verfügung. In Abstimmung auf die schulische Nutzung können auch die Kindertagesstätten der Gemeinde Königswalde den Sportbereich benutzen.
3. Außerhalb der unter Punkt 2 benannten Nutzungen steht der Sportbereich auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Näheres regelt Punkt 6.
4. Für die Nutzung nach den Punkten 1 bis 3 werden keine Gebühren erhoben.

2. Belegungsplan

1. Die Belegungszeiten des Sportbereiches werden in einem Belegungsplan erfasst.
2. Der Belegungsplan wird in der Gemeindeverwaltung geführt.

3. Aufsichtspersonal

1. Die Benutzung der Turnhalle darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters, Lehrers oder einer von der Gemeinde beauftragten Aufsichtsperson erfolgen. Das Aufsichtspersonal ist für die Einhaltung der Sportstättenordnung verantwortlich, ebenso für das ordentliche Verlassen des Sportbereiches.

4. Verhalten im Sportbereich

1. Die Turnhalle soll nur mit sauberen Turnschuhen mit heller Sohle und mit Sportbekleidung betreten werden. Straßenschuhe dürfen nur vom Eingang bis in die Umkleieräume der Turnhalle getragen werden.
2. Der Außensportbereich ist nur mit Sport- und Freizeitschuhen zu betreten. Mit Fahrräder, Skater, Inliner darf er nicht befahren werden.
3. Rauchen und der Genuss von Alkohol sind im gesamten Sportbereich verboten.

4. Umkleieräume

1. Das verantwortliche Aufsichtspersonal hat nach Beendigung der Nutzung als letzter die Umkleieräume zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass kein Eigentum des von ihm betreuten Personenkreises zurückbleibt.

5. Einrichtungsgegenstände

1. Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Bewegliche Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.
2. Das Aufsichtspersonal hat sich vor Gebrauch der Sportgeräte von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.

6. Nutzung des Außensportbereiches für die Öffentlichkeit

1. Der Außensportbereich steht, soweit es die Wetterverhältnisse zulassen, der Öffentlichkeit in folgenden Zeiträumen zur Verfügung:
Dienstag – Freitag von 16.00 bis 18.00 Uhr,
Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr
2. Der Außensportbereich wird nach den Öffnungszeiten abgeschlossen.

7. Haftung

1. Die Sportstättennutzer haften für alle Schäden, die sie durch die Benutzung der Sportstätte und deren Einrichtungen der Gemeinde Königswalde oder einem Dritten zufügen.

8. In-Kraft-Treten

1. Diese Sportstättenordnung wurde am 07.10.2010 durch den Gemeinderat Königswalde beschlossen und tritt am Folgetag in Kraft.

Königswalde, d. 08.10.2010



Wolfgang Hotze
Bürgermeister